

Fall 6: zur Rechtfertigung und Entschuldigung

A wird bei einem Heurigenbesuch von B den ganzen Abend lang blöd angestänkert. Als er sich verbal wehrt, verlässt B zwar das Lokal, ruft dem A aber zu: „Wart nur, bis du draußen bist, dann bist du dran. Du hast ein Gesicht zum Hineintreten!“

Nach etwa einer Stunde besorgt sich A aus Angst vor einem Angriff des B aus der Küche ein 36 cm langes Küchenmesser mit einer Klingenslänge von 21,5 cm und verlässt das Lokal. In der ansonsten menschenleeren Straße sieht er tatsächlich links vom Ausgang in etwa 20 m Entfernung eine Gestalt und vermutete richtig, dass es B ist, der auf ihn wartete. A wendet sich daraufhin nach rechts und geht rasch weg. B allerdings läuft ihm nach und stellt ihn: Er dreht A mit Gewalt zu sich und beginnt, ihm ins Gesicht zu schlagen. A zieht daraufhin das mitgenommene Messer und sticht B in den Bauch. B bricht zusammen und stirbt noch auf dem Weg ins Krankenhaus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!

Fragen zur Lösung:

Ist jeder Verwirklichung eines Tatbestandes auch rechtswidrig?

Was bedeutet Rechtfertigung?

Was bedeutet Entschuldigung? Welche Elemente gehören zur strafrechtlichen Schuld – und wo sind sie festgelegt?

Kann ein Geisteskranker rechtswidrig und schuldhaft handeln?

Welche Rechtfertigungsgründe sind im StGB geregelt?

Gibt es weitere Rechtfertigungsgründe als diejenigen, die im StGB geregelt sind?

Welche SV-Angaben fehlen Ihnen, um den Fall lösen zu können?

Wie bauen Sie die Prüfung nach einem Rechtfertigungsgrund auf?

Zur Vorbereitung:

Fuchs/Zerbes, AT I Kapitel 15-19 (insbes 17), Kapitel 21-24 (insbes 24.)